VERORDNUNG (EWG) Nr. 687/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinschaft erreicht die Apfelerzeugung im laufenden Wirtschaftsjahr nach gegenwärtig vorliegenden Daten rund 6 661 000 Tonnen. Damit übersteigt diese Produktion die des Wirtschaftsjahres 1977/78 um rund 1 500 000 Tonnen und ist fast genauso hoch wie die von 1976/77. Die noch vorhandenen Lagervorräte sind bedeutend größer als zum gleichen Zeitpunkt der letzten beiden Wirtschaftsjahre. Sie kommen den Vorräten, die im gleichen Zeitraum während des Wirtschaftsjahres 1975/76 vorhanden waren und die Rücknahmen von 830 000 Tonnen geführt hatten, sehr nahe. Es ist vorauszusehen, daß diese Vorräte unter normalen Bedingungen nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres abgesetzt werden können, und es droht somit die Gefahr umfangreicher Rücknahmen, weil die Lagerhaltung aus technischen Gründen nicht über eine bestimmte Frist hinaus verlängert werden kann.

In mehreren Mitgliedstaaten sind die Erzeugerpreise im Vergleich zum Grundpreis besonders niedrig. In allen Mitgliedstaaten sind diese Preise viel niedriger als die für den gleichen Zietraum desvorhergehenden Wirtschaftsjahres festgestellten Preise ; außer in Italien liegen sie auch weit unter den Preisen, die für den gleichen Zeitraum des Wirtschaftsjahres 1976/77 ermittelt worden sind.

In jedem Jahr sind im März und August ganz allgemein erhebliche Apfeleinfuhren zu verzeichnen gewesen. Es handelte sich hauptsächlich um frisch geerntetes Obst aus Ländern der südlichen Erdhälfte. Diese beiden Kategorien von Erzeugnissen sind jedoch weitgehend miteinander austauschbar. Daher können die Einfuhren aus diesen Drittländern zu einer Verschärfung des Preisrückgangs führen und theoretisch auch die Mengen vergrößern, die aus dem Markt zurückzunehmen sind. Im laufenden Wirtschaftsjahr scheinen die in den Ländern der südlichen Erdhälfte zur Ausfuhr verfügbaren Mengen erheblich größer zu sein als in den vergangenen Wirtschaftsjahren, was die Lage auf den Märkten der Gemeinschaft durch die massive Zufuhr von Erzeugnissen noch verschärfen kann.

Wegen der angeführten Schwierigkeiten haben Südafrika, Argentinien, Australien und Neuseeland ihr Programm für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft für das laufende Wirtschaftsjahr angepaßt. Durch die Besprechungen mit den Behörden von Chile war es nicht möglich, mit diesem Land, das zu den wichtigsten Lieferanten gehört, zu einer annehmbaren Form der Zusammenarbeit zu gelangen. Aus diesem Grund dürften die Mengen chilenischer Äpfel, die der Markt der Gemeinschaft aufnehmen kann, ohne daß seine Lage dadurch verschlechtert wird, wahrscheinlich bereits vor Ende April erreicht sein. Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Lieferländern erstrecken sich auf unbedeutende Mengen und drohen daher nicht den Markt zu stören.

Die vorstehende Beurteilung der Marktlage führt im wesentlichen zu dem Schluß, daß der Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren von chilenischen Äpfeln von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile vom 25. April bis Ende des Wirtschaftsjahres auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Überführung in den freien Verkehr von Äpfeln der Tarifstelle 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Chile ist vom 25. April bis 15. August 1979 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident